Statut des Neurowissenschaftlichen Forschungszentrums der Universität Ulm

vom 1. Juli 2002

Die Mitgliederversammlung des Neurowissenschaftlichen Forschungszentrums der Universität Ulm hat am 1. Juli 2002 gemäß § 32 Abs. 7 i.V.m Abs. 5 UG nachfolgendes Statut beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2002 zugestimmt.

Alle benutzten Personalbegriffe des Statuts beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung

Das Neurozentrum Ulm führt die Bezeichnung "Neurowissenschaftliches Forschungszentrum der Universität Ulm".

Das Neurowissenschaftlichen Forschungszentrums der Universität Ulm ist entsprechend § 32 Abs. 7 UG ein von allen Fakultäten der Universität Ulm gemeinsam getragener Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm, im weiteren Neurozentrum Ulm (NCU) genannt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das Neurozentrum Ulm hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Förderung, Weiterentwicklung und Ausbau interdisziplinärer neurowissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Universität Ulm über Fakultäts-, Instituts- und Abteilungsgrenzen hinweg.
- (2) Die Entwicklung eines durch Drittmittel geförderten "Centers of Excellence" auf dem Gebiet der Neurowissenschaft an der Universität Ulm, in dem Grundlagenforschung mit klinischer und angewandter Forschung eng und synergistisch kooperieren.
- (3) Das NCU widmet sich zur Erreichung der Ziele vor allem folgender Aufgaben
 - Aufbau von Kommunikationsstrukturen,
 - Durchführung von Seminaren, Vortragsreihen und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des NCU und deren Arbeitsgruppen,
 - Einrichtung von unabhängigen Nachwuchsgruppen
 - Etablierung von Instrumenten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Unterstützung von Mitgliedern bei der Einwerbung von Drittmitteln
 - Vertretung neurowissenschaftlicher Forschungsinteressen der Mitglieder des NCU, die den unter 2 Abs. (1) und (2) genannten Zielen des NCU entsprechen, gegenüber anderen Organen der Universität und nach außen
 - Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Neurowissenschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des NCU können Leiter eigener durch Drittmittel geförderter Projekte werden, die selbstständig an der Universität Ulm oder einer assoziierten Institution in der neurowissenschaftlichen Forschung tätig sind.

(2) Assoziierte Mitglieder

Wissenschaftliche Mitarbeiter von Forschungsvorhaben, die einen thematischen Bezug zum NCU haben und die Ziele des NCU vertreten, können durch Beschluss des Vorstands als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Aufnahme, werden vom Vorstand beschlossen.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des NCU können natürliche oder juristische Personen sein und durch Beschluss des Vorstands als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Nähere Bestimmungen, insbesondere über Aufnahme, werden vom Vorstand beschlossen.

(4) Die assoziierten oder fördernden Mitglieder nach Abs. (2) und (3) können mit beratender Funktion an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnungsentscheidung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann in der nächsten Sitzung die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Auf eigenen Wunsch des Mitglieds
- Mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses des Mitglieds bei der Universität Ulm oder des Projekts des ordentlichen oder assoziierten Mitglieds an der Universität Ulm
- durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet; gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit ablehnen kann. Ein Mitglied kann z.B. ausgeschlossen werden, wenn es den Pflichten des § 7 zuwiderhandelt.
- mit der Auflösung des NCU

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der statutssgemäßen Vorhaben an der Willensbildung im NCU und an dessen Tätigkeit und am Erfahrungsaustausch mitzuwirken.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft im NCU bedingt keinerlei Anspruch auf Zuweisung von Mitteln (Räume, Stellen, Investitionen, Verbrauchsmittel, sonstige Mittel).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im NCU verpflichtet die Mitglieder, in enger Kooperation gemeinsam zu den Zielen des Zentrums beizutragen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des NCU mitzuwirken.

§ 8 Struktur

Das NCU untergliedert sich zum Zeitpunkt der Gründung in drei Integrationsebenen:

Integrationsebene 1: Molekulare und zelluläre Neurobiologie

Integrationsebene 2: Systemneurobiologie und neuronale Netze

Integrationsebene 3: Verhaltens- und klinische Neurobiologie

Mit der Aufnahme in das NCU entscheidet das Mitglied über seine Zuordnung zu den Integrationsebenen. Über Änderungen der Struktur entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des NCU sind:
 - Die Koordinatoren der Integrationsebenen
 - Der Vorstand
 - Der Sprecher
 - Die Mitgliederversammlung
- (2) Soweit das Statut nichts anderes regelt, beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über jede Sitzung der Organe ist eine Ergebnisniederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen ist darüber hinaus das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

§ 10 Die Koordinatoren der Integrationsebenen

Die Koordinatoren sollen Professoren der Universität sein. Der Koordinator jeder Integrationsebene wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Koordinatoren können auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Mit der Abwahl ist eine Neuwahl der betreffenden Organe zu verbinden. Die Koordinatoren bündeln die Aktivitäten jeder Integrationsebene.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Koordinatoren der Integrationsebenen. Der Sprecher ist Vorsitzender des Vorstands.
- (2) Der Vorstand leitet das NCU, insbesondere arbeitet er an den unter 4 (3) genannten Aufgaben des NCU. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des NCU, soweit sie nicht nach dem Statut von einem anderen Organ wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, führt diese aus und berichtet der Versammlung über seine Aktivitäten.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden vom Sprecher durch schriftliche Einladung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jeder Koordinator einer Integrationsebene kann sich durch ein ordentliches Mitglied seiner Ebene in einer Sitzung vertreten lassen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 12 Der Sprecher

- (1) Die Koordinatoren wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers endet mit Ablauf seiner Amtszeit als Koordinator.
- (2) Der Sprecher vertritt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach außen und wird in allen Belangen des NCU aktiv. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Projekte und der Projektbereiche des NCU teilzunehmen.
- (3) Der Sprecher kann sich in Absprache fallweise durch einen anderen Koordinator vertreten lassen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher der Zentrums einberufen und geleitet. Von diesem wird ein Schriftführer bestimmt.
- (3) Mindestens einmal im Semester ist eine Mitgliederversammlungen einzuberufen. Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder werden vom Sprecher mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ein ordentliches Mitglied kann sich von einem anderen ordentlichen Mitglied oder assoziierten Mitglied des Neurozentrums vertreten lassen. Dieses Mitglied erhält das Stimmrecht für die betreffende Mitgliederversammlung. Als Nachweis der Vertretungsmacht ist eine vom zu vertretenden ordentlichen Mitglied unterschriebene Vollmacht notwendig. Auf die Mitgliederversammlung findet § 106 Abs. 3 bis 6 UG Anwendung. Die Mitgliederversammlung diskutiert und plant die Aktivitäten des Zentrums.

§ 14 Auflösung des NCU

Die Auflösung des NCU beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.

§ 15 Universitätsgesetz und Universitätsklinikagesetz

Ergänzend zu diesem Statut gelten das Universitätsgesetz und das Universitätsklinikagesetz des Landes Baden-Württemberg.

§ 16 Inkrafttreten und Änderung des Statuts

- (1) Dieses Statut tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Senats der Universität in kraft.
- (2) Das Statut kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung des Neurozentrums und nach Zustimmung der Gremien der Universität geändert werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Statuts rechtlich unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Gültigkeit des Statuts im übrigen unberührt.

```
Ulm, den 1. Juli 2002
gez.

(Prof. Dr. med. Joachim Kirsch)
- Sprecher -
```